

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 9/2009
(26. November 2009)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über den
Eignungstest für Bewerber mit Fachhochschulreife
(Prüfungsordnung Eignungstest)**

Vom 26. November 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 58 Abs. 2 Satz 5, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg („Hochschule“) in seiner Sitzung am 25. November 2009 nachfolgende Satzung über den Eignungstest für Bewerber mit Fachhochschulreife beschlossen.

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 - Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich; Zweck

(1) Diese Satzung regelt Inhalt, Ablauf und Verfahren des Eignungstests für Bewerber mit Fachhochschulreife nach § 6 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung vom 21. Oktober 2009.

(2) Der Eignungstest dient der Feststellung, ob der Bewerber mit Fachhochschulreife im Einzelfall für den angestrebten Studiengang geeignet ist.

(3) Die Eignung ist festgestellt, wenn der allgemeine Studierfähigkeitstest nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bestanden und das studiengangs- und berufsfeldspezifische Auswahlverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 2 Bestandteile des Eignungstests

(1) Der Eignungstest besteht aus einem allgemeinen Studierfähigkeitstest, den die Hochschule durchführt. Des Weiteren besteht der Eignungstest aus dem studiengangs- und berufsfeldspezifischen Auswahlverfahren, das zum Abschluss eines Ausbildungsvertrags nach § 60 Abs. 2 Nr. 7 LHG führt; dieses Auswahlverfahren wird von der nach § 65 b Abs. 2 LHG zugelassenen Ausbildungsstätte durchgeführt.

(2) Zum studiengangs- und berufsfeldspezifischen Auswahlverfahren der Ausbildungsstätte nach Absatz 1 Satz 2 wird von der Ausbildungsstätte in der Regel nur zugelassen, wer den allgemeinen Studierfähigkeitstest nach § 3 bestanden hat.

Teil 2 - Allgemeiner Studierfähigkeitstest

§ 3 Allgemeiner Studierfähigkeitstest

(1) Der allgemeine Studierfähigkeitstest wird als computergestützte Präsenzprüfung durchgeführt.

(2) Der allgemeine Studierfähigkeitstest besteht aus zwei Teilen. Im ersten Testteil (kognitive Fähigkeiten) werden insbesondere geprüft logische und verbale Fähigkeiten sowie das Zahlenverständnis und das Problemlösungsvermögen. Im zweiten Testteil (Persönlichkeit) werden insbesondere die emotionale Stabilität, Offenheit und Gewissenhaftigkeit geprüft.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel insgesamt 60 Minuten.

(4) Multiple-choice-Fragen sowie die Fragenauswahl durch den Computer sind zulässig.

(5) Es muss gewährleistet sein, dass die nach Absatz 2 geprüften Fähigkeiten hinsichtlich des Schwierigkeitsgrads und des Verhältnisses der einzelnen Fragen untereinander in gleichem Maße geprüft werden.

§ 4 Durchführung

(1) Die ordnungsgemäße Durchführung obliegt an jedem Ort, an dem der Test durchgeführt wird, einem Testleiter, der vom Vorstand oder von der Studienakademie benannt wird.

(2) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Testleiter und den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsicht führenden Personen, besondere Vorkommnisse und der Name des Testleiters festzuhalten.

(3) Die Auswertung des allgemeinen Studierfähigkeitstests erfolgt computergestützt. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5 Ermittlung des Ergebnisses und Festlegung der Bestehensgrenze

(1) Die Berechnung zur Ermittlung des Ergebnisses, die maximal erreichbare Punktzahl sowie die Festlegung der Bestehensgrenze werden vom Gründungssenat in einer Berechnungsvorschrift festgelegt.

(2) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Testleiter für jeden Prüfungsteilnehmer das Prüfungsergebnis fest.

(3) Das Ergebnis wird dem Prüfungsteilnehmer in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Dieser wird vom Testleiter unterschrieben.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

Wer den allgemeinen Studierfähigkeitstest nicht bestanden hat, kann ihn zweimal wiederholen.

§ 7 Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann vor Beginn des allgemeinen Studierfähigkeitstests ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Soweit für den allgemeinen Studierfähigkeitstest Gebühren erhoben werden, werden diese nicht erstattet.

(2) Nach Beginn des allgemeinen Studierfähigkeitstests gilt dieser als nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Der Prüfungsteilnehmer hat den wichtigen Grund unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit; die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wer sich in Kenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes dem allgemeinen Studierfähigkeitstest unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen.

(3) Versucht der Prüfungskandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Manipulation zu beeinflussen oder verstößt er bei der Prüfung in erheblichem Maße gegen die Ordnung, kann er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Der allgemeine Studierfähigkeitstest gilt dann als nicht bestanden.

(4) Vor Antritt der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 8 Überdenkungsverfahren

(1) Die Prüfungsteilnehmer können gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistung schriftlich Einwendungen erheben. Diese sind spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Hochschule geltend zu machen.

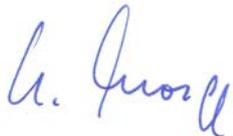
(2) Die Einwendungen sind dem Testleiter zuzuleiten, der eine Überprüfung der Bewertung und eine Nachkorrektur durchführt oder veranlasst.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 29. April 2009 außer Kraft.

Stuttgart, den 26. November 2009



Prof. Dr. Hans Wolff
Gründungspräsident